

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

9. August 1900.

Inhalt: Nachführungs-Berechnung zum Gesetze vom 20. Januar 1900, Einführung eines Schuldbuchs bei der Landes-
kreditkasse betreffend, Seite 421.

Ausführungs-Verordnung

zum Gesetze vom 20. Januar 1900, Einführung eines Schuldbuchs
bei der Landeskreditkasse betreffend.

[101] Zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Einführung eines Schuldbuchs bei der Landeskreditkasse vom 20. Januar 1900 (Regierungs-Blatt S. 57), wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hierdurch verordnet was folgt:

§ 1.

Zu §§ 3 und 5 des Gesetzes.

1. Ueber die zu verschiedenen Zinsfügen erfolgenden Eintragungen in das Schuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abth. I für physische Personen (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes),

Abth. II für Handelsfirmen (§ 5 Nr. 2 daselbst),

Abth. III für eingetragene Genossenschaften,

Abth. IV für eingeschriebene Hilfskassen,